

91/JN-398/ME

## BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • BKA-601.245/0002-V/A/8/2006  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MAG JOSEF BAUER  
PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT  
TELEFON • 01/53115/2219  
IHR ZEICHEN • BMF-040402/0012-III/5/2006

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung III/5  
Z.H. Frau Dr. Beate Schaffer

Per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz und andere Bundesgesetze geändert werden; Umsetzung der "Basel II Richtlinie"; Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemein zur Verständlichkeit von Rechtstexten:

Der Entwurf ist sehr umfangreich ausgefallen und enthält insbesondere eine Vielzahl von Verweisungen sowohl auf Bestimmungen innerhalb des BWG als auch auf die umzusetzende Richtlinie. Obwohl die Schwierigkeiten einer vollständigen und korrekten Umsetzung dieser umfangreichen und hochkomplexen Materie nicht verkannt werden sollen, regt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst an, folgende Möglichkeiten zur Vereinfachung und Erhöhung der Verständlichkeit zu prüfen:

Im Sinne der Richtlinien 54 ff der Legistischen Richtlinien sollten Verweisungen nur dann vorgesehen werden, wenn dadurch gegenüber der inhaltlichen Wiedergabe der Rechtsvorschrift eine wesentliche Vereinfachung erzielt werden kann und die Verständlichkeit nicht beeinträchtigt wird (z.B.: Anstelle des Verweises auf § 22 Abs. 1 Z 1 in § 22q Abs. 1 könnte wohl gleich dort das Eigenmittelerfordernis in Höhe von 8 % angeordnet werden).

Verweisungen sollten nach Möglichkeit auch so gestaltet werden, dass ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen der verwiesenen Norm zu verstehen ist (z.B. anstelle von „Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2“ wohl „Bemessungsgrundlage

für das Kreditrisiko“). Auch sollten Kettenverweisungen soweit als möglich vermieden werden.

Verweisungen auf Verordnungsermächtigungen sollten wohl überhaupt vermieden werden. Es wird in der Regel ohnehin wohl zwingendes Interpretationsergebnis sein, dass auch die durch Verordnung der FMA erfolgten weiteren Konkretisierungen für die Kreditinstitute verbindlich sind.

Weiters sollten auch unbezeichnete Einrückungen möglichst vermieden werden.

#### Zur Ausübung von Wahlrechten der Richtlinie – inhaltliche Determinierung:

An verschiedenen Stellen soll vorgesehen werden, dass die Ausübung von durch die Richtlinie eröffneten Wahlrechten in der Verordnung der FMA der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen bedarf (z.B. § 22 Abs. 7). Die Ausübung der Wahlrechte sollte aber im Gesetz noch weiteren inhaltlichen Determinanten unterworfen werden.

Aufgefallen ist weiters, dass auch zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe der Richtlinie in den Entwurf Eingang gefunden [z.B. „substanzielles ... Hindernis“ (§ 22a Abs. 8); „größere Anzahl“ (§ 22b Abs. 4 lit. d), „angemessene Besicherung“ (§ 22h Abs. 5)]. Es sollte noch geprüft werden, inwieweit diese Begriffe näher im Gesetz determiniert werden können oder allenfalls ihre Bedeutung in den Erläuterungen näher ausgeführt werden könnte.

#### Sonstige Anmerkungen:

Die Promulgationsklausel „Der Nationalrat hat beschlossen:“ sollte vor das Inhaltsverzeichnis gestellt werden.

Im Einleitungssatz des Artikels 2 sollte einheitlich zuerst die Nummer und dann das Jahr des Bundesgesetzblattes angeführt werden.

An einigen Stellen wird auf Bestimmungen des HGB verwiesen. Hier sollte wohl bereits auf das UGB verwiesen werden, zumal die Änderungen des HGB durch das HaRÄG auch mit 1. Jänner 2007 in Kraft treten.

Zu den Erläuterungen ist aufgefallen, dass mitunter die Übersichtlichkeit leidet, wenn jede einzelne Novellierungsanordnung erläutert wird. Es sollte geprüft werden, ob bloße Umsetzungshinweise zusammengefasst werden können und inwieweit allenfalls die Motive bei den als für das Verständnis der Materie zentral anzusehenden

- 3 -

Bestimmungen (etwa hinsichtlich der Umsetzung von Wahlrechten, die die Richtlinie eröffnet) weiter ausgebaut werden können.

Im Sinne der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit wird angeregt, die Zitierung mit Zahlen und literae nur für innerstaatliche Normen vorzusehen, während Richtlinienzitate durchgehend mit Nummern und Buchstaben bezeichnet werden sollten.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird u.e. auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

26. April 2006  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**